

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 30.11.2005

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2006

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/2170

Berichterstatter: Abg. Heinrich Aller (SPD)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heinrich Aller
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2006

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98
Reisekostenvergütung,
Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

(1) Beamte mit Dienstbezügen und Ehrenbeamte erhalten Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Rechtsvorschriften mit der Maßgabe, dass

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) keine Anwendung findet, aber den Dienstreisenden, deren körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen der nächst höheren Beförderungsklasse rechtfertigt, die Kosten für diese Klasse erstattet werden können,
2. der Höchstbetrag der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG 60 Euro und der Höchstbetrag nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BRKG 80 Euro beträgt,
3. das pauschale Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BRKG sowie nach § 11 BRKG 11 Euro beträgt und
4. für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht.

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt Absatz 1 entsprechend, anlässlich einer Zuweisung zur Ausbildung, der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, an einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung oder der Laufbahnprü-

Haushaltsbegleitgesetz 2006

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **13. Oktober 2005** (Nds. GVBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98
Reisekostenvergütung,
Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

(1) Beamte mit Dienstbezügen und Ehrenbeamte erhalten Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Rechtsvorschriften mit der Maßgabe, dass

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) keine Anwendung findet, aber den Dienstreisenden, deren körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen der nächst höheren Beförderungsklasse **eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels** rechtfertigt, die Kosten für diese Klasse erstattet werden können,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

fung oder der Zwischenprüfung jedoch mit der Maßgabe, dass

1. § 5 Abs. 2 BRKG keine Anwendung findet,
2. Tagegeld, Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld, Trennungsübernachtungsgeld und Verpflegungszuschuss in Höhe von 75 vom Hundert der für Beamte mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden, aber mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld bei Nachweis unvermeidbarer erheblich höherer Kosten ohne diese Begrenzung gewährt werden können,
3. das Tagegeld und das Übernachtungsgeld im Trennungsreisegeld in der Höhe des Trennungstagegeldes und des Trennungsübernachtungsgeldes gewährt wird, wie sie sich aus Nummer 2 ergibt,
4. bei Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb der Europäischen Union darüber hinaus
 - a) die Erstattung der Fahrtauslagen auf die Kosten der Hinreise zur und der Rückreise von der nächsten inländischen Grenzübergangsstelle begrenzt ist,
 - b) das Trennungsübernachtungsgeld auf den am ständigen Ausbildungsort im Inland zustehenden Betrag begrenzt ist,
 - c) eine Reisebeihilfe für Heimfahrten nicht gewährt wird und
 - d) Trennungsgeld an Beamte ohne Wohnung im Sinne von § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes nicht gewährt wird.“

2. § 228 erhält folgende Fassung:

„§ 228
Altersgrenze

¹Polizeivollzugsbeamte erreichen die Altersgrenze

1. mit Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 1949 geboren

2. § 228 erhält folgende Fassung:

„§ 228
Altersgrenze

(1) ¹Polizeivollzugsbeamte erreichen die Altersgrenze

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

sind,

2. mit Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, und
3. mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den übrigen Fällen.

²Ist einem Polizeivollzugsbeamten vor dem 1. Januar 2006 Altersteilzeit bewilligt worden, so erreicht er die Altersgrenze unabhängig vom Zeitpunkt seiner Geburt mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.“

2. *unverändert*

3. *unverändert*

²Ist einem Polizeivollzugsbeamten vor dem 1. Januar 2006 Altersteilzeit bewilligt worden, so erreicht er die Altersgrenze unabhängig vom Zeitpunkt seiner Geburt mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.“

(2) ¹Die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 verringert sich um ein Jahr, wenn der Polizeivollzugsbeamte mindestens 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich tätig gewesen ist. ²Der Beamte hat spätestens vier Jahre vor Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenze anzuzeigen, dass er mit Erreichen dieser Altersgrenze die Mindestzeit erbracht haben wird.“

3. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.“

b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 228)“ gestrichen.

3. *unverändert*

4. § 230 a erhält folgende Fassung:

„§ 230 a
Beamte der Justizverwaltung

Die Beamten des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzugsdienst erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.“

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 1/1
Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 werden das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen und das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Informatikzentrum Niedersachsen“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat - als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Niedersächsischen Landesregierung für den Einsatz der Informationstechnik - „ eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ eingefügt.
5. In der Besoldungsgruppe 6 wird das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ gestrichen.
6. Im Anhang „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ werden in der Besoldungsgruppe 6 das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz¹⁾“ und am Ende die Fußnote 1 eingefügt:

¹⁾ Soweit auch für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich zuständig.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 2
Änderung des Ministergesetzes

Artikel 2
unverändert

§ 10 des Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.
2. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die entstandenen Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der nächst höheren Beförderungsklasse erstattet werden.“

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Lotteriede- und Wettwesen

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über das Lotteriede- und Wettwesen

§ 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Gesetz über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Konzessionsabgabe aus Umsätzen mit gewerblichen Spielvermittlern 24,33 vom Hundert, soweit diese nach Feststellung des Verteilungsschlüssels durch die auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) nicht auf den niedersächsischen Eigenanteil an der Regionalisierungsmasse entfallen.“

1. § 6 **wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Satz 2 Nr. 1 beträgt die Konzessionsabgabe **im Zahlenlotto** aus Umsätzen mit gewerblichen Spielvermittlern 24,33 vom Hundert; **dies gilt** nicht, soweit diese **Umsätze** auf den niedersächsischen Eigenanteil an der Regionalisierungsmasse entfallen, **der** _____ auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Dezember 2003/13. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 163) **festgestellt wird.**“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- bb)** Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b)** In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

2. **§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nummer 6 Buchst. a wird der Betrag „5 498 600 Euro“ durch den Betrag „5 198 600 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Betrag „1 072 500 Euro“ durch den Betrag „1 372 500 Euro“ ersetzt.“

Artikel 4
Änderung des Niedersächsischen
Hochschulzulassungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 73), wird der folgende § 10 angefügt:

„§ 10
Festsetzungen im Haushaltsplan

Sind in den Fällen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages im Haushaltsplan des Landes abweichend von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages für die jeweilige Hochschule die Zulassungszahlen für die Studiengänge durch eine verbindliche Erläuterung festgesetzt worden, so sind diese maßgeblich.“

Artikel 4
Änderung des Niedersächsischen
Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes** vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 73), **wird wie folgt geändert:**

1. **Dem § 9 wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„³Das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NHG finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt.“

2. **Es wird der folgende § 10 angefügt:**

„§ 10
Festsetzungen im Haushaltsplan

Sind in den Fällen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages im Haushaltsplan des Landes abweichend von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages für die jeweilige Hochschule die Zulassungszahlen für die Studiengänge durch eine verbindliche Erläuterung festgesetzt worden, so sind diese maßgeblich.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Artikel 4/1
Änderung des Niedersächsischen
Hochschulgesetzes**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Studienbeiträge**

(1) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge sind für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Trimester von 333 Euro je Trimester zu erheben; Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. ³Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ⁴Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ⁵§ 13 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2. einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
3. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
5. eine in der Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,
6. ein in der Studienordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten oder
8. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 von der Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen sind.

²Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. ³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 verlängert sich der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Zeitraum um die Zeit, für die Studienbeiträge nicht erhoben wurden.

(3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, gegenüber der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Festsetzung der Studienbeiträge erforderlich sind, und hierfür Unterlagen vorzulegen. ²Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu entrichten.“

2. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a
Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die mit ihrer Einschreibung zur Zah-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

lung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind sowie Studierende, die zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind, haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages. ²Die Gewährung von Studiendarlehen wird einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen.

(2) ¹Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35) genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

²Keinen Anspruch auf ein Studiendarlehen nach Absatz 1 hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat.

³Satz 2 gilt nicht für Studierende,

1. die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen, oder
2. die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind.

⁴Satz 3 gilt nur, wenn die oder der Studierende das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe nach Satz 3 Nr. 1 oder dem Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 2 aufnimmt.

(3) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums sowie eines Masterstudienganges im Rahmen eines konsekutiven Studienganges zuzüglich vier weiterer Semester oder Trimester. ²Studienzeiten an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. ³Zeiten der Beurlaubung sind nicht anzurechnen. ⁴Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich der Anspruch nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(4) ¹Die Rückzahlung des Studiendarlehens darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, verlangt werden, sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein Einkommen erzielt, das die in § 18 a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 Euro übersteigt. ²Die Rückzahlung des Studiendarlehens entfällt, soweit das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen zusammen mit den Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 15 000 Euro überschreitet.

(5) ¹Zur Sicherung der Rückzahlung der Darlehen an das Kreditinstitut nach Absatz 1 Satz 2 übernimmt das Land eine Ausfallbürg-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

schaft. ²Zur Finanzierung dieser Ausfallbürgschaft sowie der sonstigen aus dem Darlehensprogramm erwachsenen Lasten richten die Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei dem Kreditinstitut einen für diese Zwecke ausreichend ausgestatteten Fonds ein. ³Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung führen Beiträge an den Fonds ab, die nach der Anzahl der Studienbeitragspflichtigen im Sinne von § 11 Abs. 1 zu bemessen sind. ⁴Die Höhe der Beiträge an den Fonds, die Voraussetzungen zu dessen Inanspruchnahme sowie das Verfahren regelt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und dort den Verwaltungskostenbeitrag entrichten“ eingefügt.

- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für das Leistungsangebot der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. ²Hierzu zählt insbesondere das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für die Immatrikulation, für Prüfungen, für Praktika, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten. ³Nicht dazu gehört das Leistungsangebot zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung sowie in Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Langzeitstudiengebühren,
sonstige Gebühren und Entgelte“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ist ein Studienbeitrag nach Ablauf des in § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbin-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

dung mit Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zeitraums nicht mehr zu entrichten, so erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von den Studierenden wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur für jedes Semester oder Trimester eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von

1. 600 Euro ab dem folgenden ersten Semester,
2. 700 Euro ab dem folgenden dritten Semester,
3. 800 Euro ab dem folgenden fünften Semester,
4. 400 Euro ab dem folgenden ersten Trimester,
5. 466 Euro ab dem folgenden vierten Trimester und
6. 533 Euro ab dem folgenden siebten Trimester.

²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind. ³§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule ist die Langzeitstudiengebühr zu erheben, wenn in einem der beiden Studiengänge der in § 11 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Zeitraum abgelaufen ist. ⁵Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien.“

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr von 800 Euro; § 11 findet keine Anwendung.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports und für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben.“
- i) Absatz 8 wird gestrichen.
- j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Die Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 sind entsprechend anzupassen, wenn das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist.“
- k) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Studienbeitrag nach § 11, der Ver-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

waltungskostenbeitrag nach § 12, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.“

6. Dem § 17 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Hochschulen können die für die Bewilligung eines Studiendarlehens nach § 11 a notwendigen personenbezogenen Daten an das mit der Durchführung dieser Förderaufgabe beauftragte Kreditinstitut weitergeben.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11 a gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrages.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „rückmeldet“ die Worte „oder den Studienbeitrag nicht zahlt“ eingefügt.

8. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) ¹Die Studienbeiträge nach § 11 und die Studiengebühren nach § 13 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung dieses Gesetzes sind erstmals zum Wintersemester 2006/2007 zu erheben. ²Abweichend davon sind die Studienbeiträge von Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, erstmals zum Sommersemester 2007 zu erheben.“

- b) Es wird der folgende Absatz 15 angefügt:

„(15) ¹Das Fachministerium evaluiert die in den §§ 11, 11 a, 13, 14 und 17 getroffenen Regelungen zur Erhebung von Studienbeiträgen. ²Das Ergebnis der Evaluation ist dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2010 vorzulegen. ³Ziel der Evaluation ist die Überprüfung der Auswirkungen der in Satz 1 genannten Regelungen auf die Verbesserung der Lehre, die Qualität der Studienergebnisse, die Weiterentwicklung der Autonomie der Hochschulen und die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. ⁴Mit der Evaluation sind die rechtlichen Möglichkeiten und die zu erwartenden Auswirkungen einer Übertragung der Kompetenzen für eine eigenständige Festlegung der Studienbeiträge auf die Hochschulen darzulegen.“

Artikel 5

Abweichungen vom Niedersächsischen Hochschulgesetz

Abweichend von § 67 Abs. 2 bis 4 und § 70 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), bestimmen sich die Finanzhilfen im Haushaltsjahr 2006 nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Artikel 5

Abweichungen vom Niedersächsischen Hochschulgesetz

Abweichend von § 67 Abs. 2 bis 4 und § 70 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel **4/1 dieses Gesetzes**, bestimmen sich die Finanzhilfen im Haushaltsjahr 2006 nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 5/1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 a Abs. 2 werden die Worte „ab dem 1. Februar des Einschulungsjahres“ durch die Worte „im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium“ ersetzt.
2. In § 150 Abs. 8 Satz 1 werden hinter den Worten „Verhältniszahlen der Ersatzschule“ die Worte „für das abzurechnende Schuljahr“ eingefügt.
3. § 192 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Faktor in § 150 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beträgt 12,4 für die Schuljahre 2005/2006 und 2006/2007, 12,3 für das Schuljahr 2007/2008 und 12,2 für das Schuljahr 2008/2009.“

Artikel 6
Abweichung vom Niedersächsischen Schulgesetz

¹Abweichend von § 150 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), werden bei der Berechnung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2005/2006 Veränderungen der Verhältniszahlen für das Unterrichtspersonal gegenüber dem vorausgegangenen Schuljahr jeweils nur insoweit berücksichtigt, als sie 0,6 Punkte nicht übersteigen. ²Satz 1 gilt für die Berücksichtigung des Verhältnisses nach § 155 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes entsprechend.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes
über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung
des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar

Artikel 6
Abweichung vom Niedersächsischen Schulgesetz

¹Abweichend von § 150 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch **Artikel 5/1 dieses** Gesetzes _____, werden bei der Berechnung der Finanzhilfe für **die** Schuljahre 2005/2006 **und 2006/2007** Veränderungen der Verhältniszahlen für das Unterrichtspersonal gegenüber dem _____ Schuljahr **2003/2004** jeweils nur insoweit berücksichtigt, als sie 0,6 Punkte nicht übersteigen. ²Satz 1 gilt für die Berücksichtigung des Verhältnisses nach § 155 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes entsprechend.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes
über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung
des Landes Niedersachsen

Das Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

2003 (Nds. GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „auf die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - übertragenen Vermögens und des beim Land verbleibenden“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Rückflüsse und Zinsen der für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 eingesetzten Mittel gilt die Zweckbindung nicht, soweit die Mittel von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle verwaltet werden.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr“ durch das Wort „Fachministerium“ und die Worte „,Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung‘, der ,Niedersächsischen Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen‘“ durch die Worte „,Niedersächsischen Landestreuhandstelle‘“ ersetzt.

23. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zweckbindung gilt nicht für Rückflüsse und Zinsen **bezüglich derjenigen** Mittel, die für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 eingesetzt **worden sind und am 1. Januar 2006** von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle verwaltet **wurden**.“
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
4. *unverändert*

Artikel 7/1

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und weder nach § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes noch nach einem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung des § 26 c

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt, Leistungen erhalten oder ohne die Förderung nach diesem Gesetz erhalten würden“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Komma und die Worte „die Leistungen nach den §§ 39 und 42 SGB XI erhalten“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Förderung nach Absatz 1 werden nur die Personen nach § 7 Abs. 2 berücksichtigt, die

1. Leistungen im Sinne des § 39, 41 oder 42 SGB XI erhalten und
2. im Zeitpunkt der Aufnahme und in den letzten zwölf Monaten vor der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten.

²Die Förderung nach Absatz 1 Satz 2 wird nicht gewährt für Pflegebedürftige, bei denen sich Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI unmittelbar an die Leistungen im Sinne des § 39 oder 42 SGB XI anschließen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. Dem § 18 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Für das Jahr 2006 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. in Absatz 1 Satz 1 die Worte „und der Kriegsopferfürsorge“ entfallen und der Betrag „97,6 Millionen Euro“ an die Stelle des Betrages „102 Millionen Euro“ tritt und
2. in Absatz 1 Satz 2 jeweils die Jahreszahl „2003“ an die Stelle der Jahreszahl „2002“ tritt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

²Für die Zuordnung zu den Quotenklassen zur Verteilung von Sozialhilfeaufwendungen (§ 14 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs - Nds. AG SGB XII -) für das Jahr 2006 werden die Zahlungen nach Absatz 1 von den Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe abgesetzt. ³Satz 2 gilt für die Festsetzung der Abschläge nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB XII entsprechend.“

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Das Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nds. GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird aufgehoben. ²Es findet für Stipendien, die auf seiner Grundlage gewährt worden sind, weiterhin Anwendung.

(2) Das Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen der sozialen Wohnraumförderung vom 4. Juli 1991 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796), wird aufgehoben.

(3) Außerdem werden aufgehoben:

1. die Niedersächsische Verordnung über die Wegstreckenentschädigung vom 24. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 29) und
2. die Verordnung über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 24. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 225), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 127).

Artikel 9

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften, Übergangsvorschrift

(1) ¹Das Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nds. GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird aufgehoben. ²Stipendien, **die bis zum 31. Dezember 2005 mit einer Laufzeit bis in das Jahr 2006** gewährt worden sind, **bleiben hiervon unberührt; insoweit bleibt § 4 des Gesetzes bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Stipendiums weiter anwendbar.**

(2) Das Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen der sozialen Wohnraumförderung vom 4. Juli 1991 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796), wird **mit Ablauf des 30. Dezember 2006** aufgehoben.

(3) *unverändert*

Artikel 9

In-Kraft-Treten

(1) *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs.
15/2170*

*Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Fi-
nanzen*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 mit Wir-
kung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 **treten** in Kraft:

1. **Artikel 1/1 Nrn. 4 bis 6 am 1. April 2006,**
2. Artikel 3 **Nr. 1** mit Wirkung vom 1. Juli 2004,
3. **Artikel 5/1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August
2005 und**
4. **Artikel 5/1 Nr. 3 am 1. August 2006.**